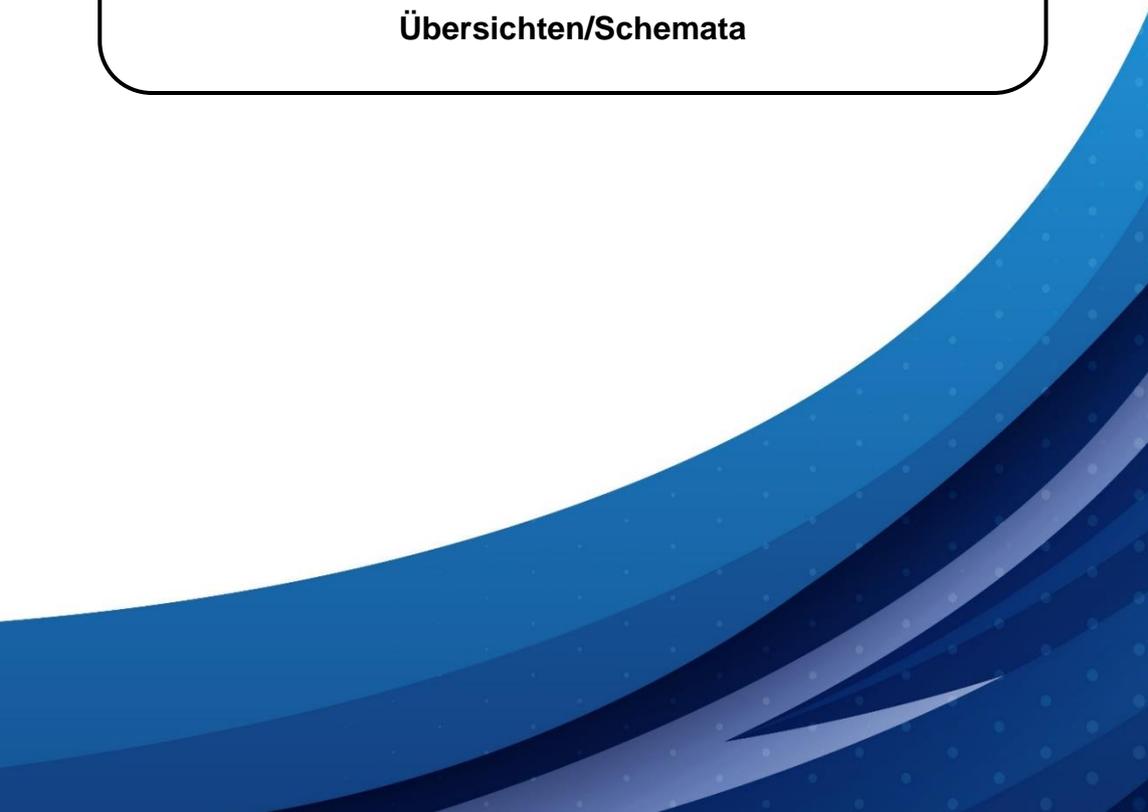


DIE KLAUSUR IM VERWALTUNGS- VOLLSTRECKUNGS- RECHT

Übersichten/Schemata



Die Klausur im Verwaltungsvollstreckungsrecht

Neben den allgemeinen Hinweisen zur Fallbearbeitung, die für alle Klausuren gelten, ist in verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Klausuren insbesondere auf Folgendes zu achten:

Grundkenntnisse müssen sitzen

- Die Verwaltungsvollstreckung ist oft Thema verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, sodass viele aktuelle Fälle zur Verfügung stehen, die leicht abzufragen sind.
- Die Lösungen sind komplex und eignen sich hervorragend dazu, Grundkenntnisse abzufragen.
- Im Kern können auch leicht unbekannte Rechtsgebiete drankommen (z. B. Gaststättenrecht) oder Kernthemen des Ordnungsrechts (etwa § 14 OBG NRW).

Klare Struktur und Übersicht notwendig

- Es kommt besonders darauf an, ein klares Prüfungsschema anzuwenden. Diese Schemata findest du in diesem Skript.
- Insbesondere beim Kostenbescheid musst du Schemata auch verschachtelt einsetzen.
 - Hier ist es zunächst wichtig, die richtige Kette der Ermächtigungsgrundlagen zu kennen und zu nennen.
 - Außerdem musst du bei der Prüfung sauber zwischen den verschiedenen Ebenen trennen: Grund-VA - Vollstreckung - Kosten
 - Das kann auch dazu führen, dass du 3 Mal Ermessensfehler "prüfen" musst und 3 Mal die Verhältnismäßigkeit
- Auch bei der Klausur wird die Zeit nicht ausreichen, sodass du Schwerpunkte setzen musst.

Parteivortrag auswerten!

- Was die Parteien (Behörde/Betroffener) "sagen" (vortragen, oft im Konjunktiv), darf nicht 1:1 übernommen werden. Es handelt sich lediglich um Hinweise des Klausurerstellers an dich, dass manche Punkte ausführlicher bearbeitet werden sollen (Schwerpunkte bzw. Probleme).
- Du musst also die vorgebrachten Argumente heranziehen, in die Strukturen des allgemeinen Verwaltungsrechts einordnen und (vor allem) bewerten. Diese Bewertung darf ruhig ausführlicher sein. Frag dich immer, ob das überhaupt stimmt, was die Parteien vortragen.

Möglichkeiten der Verwaltung, Verwaltungsakte durchzusetzen

- Unter Verwaltungsvollstreckung versteht man, dass die Behörde in einem besonderen Verwaltungsverfahren öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Bürgers zwangsweise durchsetzt.
- Anders als Bürger, die sich an ein Gericht wenden müssen, können Behörden ihre Forderungen gegen die Bürger unter bestimmten Voraussetzungen selbst durchsetzen, nämlich im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- Vollstreckt eine Landesbehörde oder eine Kommune, ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) anzuwenden, außer es gibt spezielle Regelungen (z. B. § 50 ff. PolG NRW). Für Steuern sind sowohl für Bundes- als auch für Landesfinanzbehörden die §§ 249 ff. AO vorrangig.
- Im VwVG NRW gibt es zwei große Abschnitte: die Vollstreckung wegen Geldforderungen (Erster Abschnitt, §§ 1 – 54 VwVG NRW) und den Verwaltungszwang (Zweiter Abschnitt, §§ 55 – 76 VwVG NRW).
- Der dritte Abschnitt betrifft die Kosten (§ 77 VwVG NRW), der vierte Abschnitt behandelt die Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 78 VwVG NRW) und der letzte Abschnitt beinhaltet Übergangs- und Schlussvorschriften.
- **Keine Anhörung!**
Wenn Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen, kann von der Anhörung abgesehen werden, § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW.
- **Keine aufschiebende Wirkung!**
Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO können die Länder bestimmen, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden. Hiervon hat NRW in § 112 JustG NRW Gebrauch gemacht. Danach haben Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden und der Vollzugsbehörden (§§ 2 und 56 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) in der Verwaltungsvollstreckung richten, keine aufschiebende Wirkung.

Abgrenzung

Vollstreckung wegen Geldforderungen

- Erster Abschnitt, §§ 1 – 54 VwVG NRW
- **zuständig:** Vollstreckungsbehörden nach § 2 VwVG NRW
 - beim Land
 - die staatlichen Kassen
 - die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung
 - die von Ministerien bestimmten Landesbehörden
 - bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden
 - die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle
- **Vollstreckungsarten**
 - Pfändung von Vermögen, §§ 21 ff. VwVG NRW
 - Pfändung von Forderungen, §§ 40 VwVG NRW
 - Zwangsversteigerung/Sicherungshypothek bei unbeweglichem Vermögen, § 51 VwVG NRW
- **Voraussetzungen**, § 6 VwVG NRW
 - der **Leistungsbescheid**, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist
 - die Fälligkeit der Leistung,
 - der Ablauf einer Frist von einer Woche
 - Vor Beginn der Vollstreckung soll der Schuldner gemahnt werden, § 6 Abs. 3 VwVG NRW.

Verwaltungszwang

- Zweiter Abschnitt, §§ 55 – 76 VwVG NRW
- **zuständig:** ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat, § 56 Abs. 1 VwVG NRW
- **Zwangsmittel**, § 57 VwVG NRW
 - Ersatzvornahme (§ 59 VwVG NRW)
 - Zwangsgeld (§ 60 VwVG NRW)
 - unmittelbarer Zwang (§ 62 VwVG NRW) einschließlich Zwangsräumung (§ 62a VwVG NRW)
- **Voraussetzungen**, § 55 VwVG NRW
 - Der **Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist**, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.
 - Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Vollzugsbehörde hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

Verwaltungszwang

§ 55 VwVG NRW Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Vollzugsbehörde hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

(3) Ist der Verwaltungsakt auf Herausgabe einer Sache gerichtet und bestreitet der Betroffene, sie zu besitzen, so findet § 44 Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind

Gestrecktes Verfahren, § 55 Abs. 1 VwVG NRW

Grund-VA

- unanfechtbar oder
- keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 VwGO

Androhung

Festsetzung

Anwendung

Sofortvollzug, § 55 Abs. 2 VwVG NRW

(entbehrlich)

- fiktiver bzw. hypothetischer rechtmäßiger Grund-VA ("innerhalb ihrer Befugnisse")
- Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr

(entbehrlich)

(entbehrlich)

Anwendung

Rechtmäßigkeit einer Maßnahme im gestreckten Verfahren

I. Ermächtigungsgrundlage

- "Nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) bedurfte es für den Eingriff in die Grundrechte der A GmbH einer gesetzlichen Grundlage. Diese befindet sich in § 55 Abs. 1 VwVG NRW i. V. m. (der einschlägigen Vollstreckungsnorm, z. B. §§ 57 Abs. 1 Nr. 1, 59 VwVG NRW für die Ersatzvornahme)."

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- **Zuständigkeit** (örtlich, sachlich, instanzuell): ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat, § 56 Abs. 1 VwVG NRW = Vollzugsbehörde
- **Verfahren** (§§ 9 – 34 VwVfG NRW sind die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren)
 - von der Anhörung kann abgesehen werden, § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW
- **Ordnungsgemäße Form**, insb. §§ 3a (elektr. VAe), 37 Abs. 3 (erlassende Behörde), 39 (Begründung), 41 VwVfG NRW (Bekanntgabe), 63 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW (Androhung von Zwangsmitteln muss schriftlich erfolgen)
- Rechtsbehelfsbelehrung, § 37 Abs. 6 VwVfG NRW (ein Verstoß führt aber nicht zur Rechtswidrigkeit, sondern wirkt sich nur auf die Rechtsbehelfsfrist aus, § 58 Abs. 2 VwGO)
- ggfls. **Heilung** von Verfahrens- und Formfehlern nach § 45 VwVfG NRW (mit inzidenter Prüfung, ob VA nichtig ist, § 44 VwVfG NRW)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- **Tatbestand** von § 55 Abs. 1 VwVG NRW

Grund-VA
<ul style="list-style-type: none"> • VA auf Handlung, Duldung oder Unterlassen • die Rechtmäßigkeit ist keine Voraussetzung, wird also NICHT geprüft (erst bei der Kostentragung relevant) • Grund-VA muss aber wirksam sein (statt der Rechtmäßigkeit kann allenfalls die Nichtigkeit nach § 44 VwVfG NRW überprüft werden)

Vollstreckbarkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Unanfechtbarkeit oder • sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 VwGO (u. a. Anordnung der sofortigen Vollziehung)

- **Ordnungsgemäße Vollstreckung**

richtiges Zwangsmittel (§ 57 VwVG NRW)
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzvornahme (nur bei vertretbaren Handlungen; § 59 VwVG NRW) • Zwangsgeld (§ 60 VwVG NRW) • unmittelbarer Zwang (ultima ratio; § 62 VwVG NRW)



Androhung des Zwangsmittels (§ 63 VwVG NRW: schriftlich, angemessene Frist bei verlangten Handlungen, voraussichtliche Kosten bei Ersatzvornahme etc.)



Festsetzung des Zwangsmittels (§ 64 VwVG NRW)

- **Rechtsfolge**: Ermessen
- **Übereinstimmung der Vollstreckung mit sonstigem höherrangigen Recht**:
 - **Verhältnismäßigkeit** (hier könnte die Rechtmäßigkeit des Grund-VA wieder relevant werden; die Vollstreckung eines rechtswidrigen Grund-VA kann im Einzelfall [nicht grundsätzlich] unangemessen sein; vgl. § 58 VwVG NRW)
 - Bestimmtheit (vgl. auch § 37 Abs. 1 VwVfG NRW)
- Tatsächliche und rechtliche **Möglichkeit der Befolgung** des Verwaltungsaktes (vgl. § 44 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW)

Rechtmäßigkeit einer Maßnahme im Sofortvollzug

I. Ermächtigungsgrundlage

- "Nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) bedurfte es für den Eingriff in die Grundrechte der A GmbH einer gesetzlichen Grundlage. Diese befindet sich in § 55 Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. (der einschlägigen Vollstreckungsnorm, z. B. §§ 57 Abs. 1 Nr. 1, 59 VwVG NRW für die Ersatzvornahme)."

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- **Zuständigkeit** (örtlich, sachlich, instanziell): Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat, § 56 Abs. 1 VwVG NRW. Da aber im Sofortvollzug kein Verwaltungsakt vorhanden ist, ist hier die Behörde zuständig, die einen entsprechenden Grundverwaltungsakt hätte erlassen können. = Vollzugsbehörde
- mangels VA kein förmliches **Verfahren**

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- **Tatbestand** von § 55 Abs. 2 VwVG NRW

fiktiver bzw. hypothetischer rechtmäßiger Grund-VA	Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr	notwendig
<ul style="list-style-type: none"> kein Grund-VA erforderlich "innerhalb ihrer Befugnisse" hier muss die Rechtmäßigkeit geprüft werden insbesondere klausurrelevant sind Verfügungen nach § 14 Abs. 1 OBG NRW bei Verkehrsschildern: Erst-Recht-Schluss; VA liegt vor 	<ul style="list-style-type: none"> gegenwärtige Gefahr = schädigendes Ereignis hat bereits begonnen oder steht unmittelbar oder in allerhöchster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevor 	<ul style="list-style-type: none"> Der Zeitraum zwischen der Feststellung der Gefahr und dem voraussichtlichen Eintritt des Schadens ist so gering, dass die mit der Einhaltung des gestreckten Verfahrens verbundene Verzögerung eine wirksame Abwehrmaßnahme unmöglich machen oder wesentlich beeinträchtigen würde

- **Ordnungsgemäße Vollstreckung**



- **Richtiger Adressat**
- **Rechtsfolge:** Ermessen
- **Übereinstimmung des Verwaltungsaktes mit sonstigem höherrangigen Recht:**
 - **Verhältnismäßigkeit** (vgl. § 58 VwVG NRW)
- Tatsächliche und rechtliche **Möglichkeit** (z. B. entgegenstehende Rechte Dritter)

Kosten des Verwaltungszwangs

§ 77 VwVG NRW Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden nach näherer Bestimmung einer Ausführungsverordnung VwVG von dem Vollstreckungsschuldner oder dem Pflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind. (...)

(2) (...) (Satz 4:) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang, einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung, können Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Die Gebühren sind durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen. Im Falle der Ersatzvornahme kann auch eine Pauschale vorgesehen werden. Die Pauschale beträgt zehn vom Hundert des Betrages, der aufgrund des § 59 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Pflichtigen zu zahlen ist. Soweit der zu zahlende Betrag über 2500,- Euro hinausgeht, beträgt die Pauschale für den Mehrbetrag fünf vom Hundert. Für den über 25000,- Euro hinausgehenden Mehrbetrag beträgt die Pauschale drei vom Hundert und für den über 50000,- Euro hinausgehenden Mehrbetrag eins vom Hundert.

Näher ausgestaltet wird dies von der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW):

- Die unterschiedlichen Gebührenarten sind in § 8 VO VwVG NRW aufgezählt.
- Für den klausurrelevanten Verwaltungszwang ist insbesondere die Verwaltungsgebühr in § 15 VO VwVG NRW wichtig.
- Die Auslagen beim Verwaltungszwang sind in den §§ 20 und 21 VO VwVG NRW geregelt. In § 21 VO VwVG NRW geht es um Wegegeld. Auslagen aufgrund einer Ersatzvornahme stehen in § 20 Abs. 2 Nr. 7 VO VwVG NRW.

Bei der Vollstreckung im gestreckten Verfahren (Seite 6) kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit des Grund-VA an. Der Grund-VA muss nur wirksam sein. Er muss unanfechtbar oder nach § 80 Abs. 2 VwGO sofort vollziehbar sein.

Problematisch wird das Thema „Rechtmäßigkeit des Grund-VA“ bei der Kostenerhebung. Es gilt ja das vollstreckungsrechtliche Trennungsgebot. Die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung soll gerade nicht davon abhängen, ob der vollstreckte Grund-VA rechtmäßig ist.

Wenn die Rechtmäßigkeit des Grund-VA aber nicht einmal bei der Kostenentscheidung geprüft wird, könnte der Staat einen rechtswidrigen Grund-VA erlassen und vollstrecken und sogar dafür die Kosten ersetzt verlangen. Dies muss nicht, könnte aber Missbrauch Tür und Tor öffnen. Davon abgesehen steht dem Bürger aus Art. 19 Abs. 4 GG ein effektiver Rechtsschutz zu. Im Sofortvollzug gibt es gar keine Rechtsschutzmöglichkeit. Wird der Grund-VA sofort vollzogen, kann etwaiger Rechtsschutz die Vollstreckung nicht verhindern.

Daher gilt das Trennungsgebot auf der Kostenebene nur eingeschränkt. Wenn also kein Grund-VA vorliegt, sollte die Rechtmäßigkeit des hypothetischen Grund-VA überprüft werden. Liegt ein Grund-VA vor, sollte dessen Rechtmäßigkeit auch überprüft werden.

Die Ausnahmen dürften sein, dass

- ein Gericht bereits abschließend darüber geurteilt hat. Dann wurde der Grund-VA entweder aufgehoben oder bestätigt.
- Oder der Grund-VA ist bestandskräftig. In diesem Fall prüft die Rspr. die Rechtmäßigkeit auch nicht mehr.

Diese Ausnahmekonstellationen dürften aber irrelevant sein für Klausuren.

I. Ermächtigungsgrundlage

- "Nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) bedurfte es für den Eingriff in die Grundrechte der A einer gesetzlichen Grundlage."
- **Für Auslagen der Behörde:** "Diese befindet sich in § 77 Abs. 1 VwVG NRW i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 7 VO VwVG NRW." (für Kosten der Ersatzvornahme)
- **Für Gebühren:** "Diese befindet sich in § 77 Abs. 1 VwVG NRW i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 VO VwVG NRW." (z. B. Abschleppen eines zugelassenen Kraftfahrzeuges)
- "Die Berechtigung, die Kosten durch Gebührenbescheid festzusetzen (**VA-Befugnis**), ergibt sich aus § 77 Abs. 4 Satz 1 VwVG NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW:"

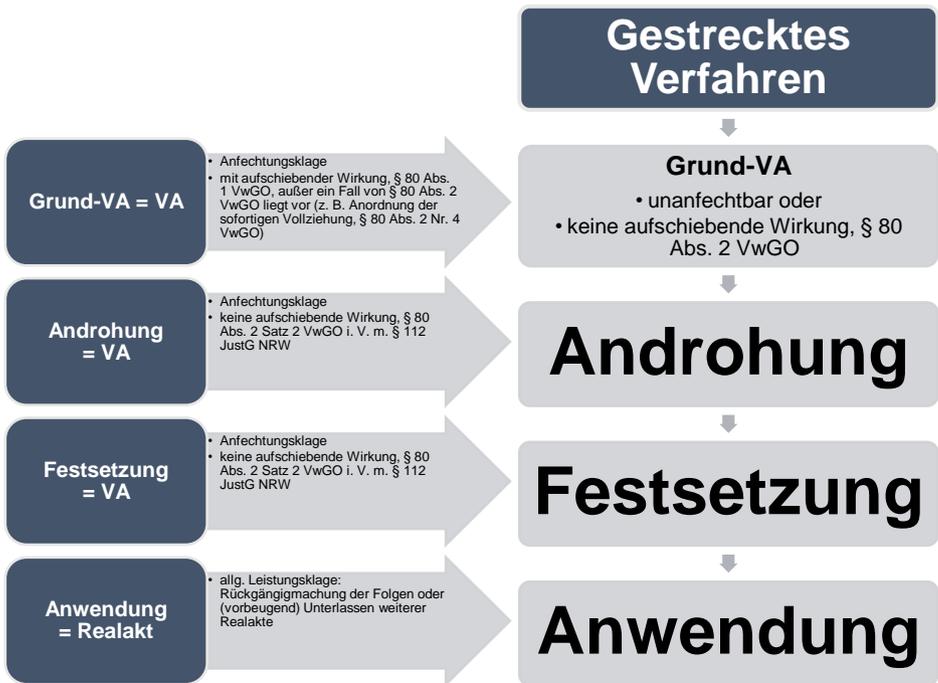
II. Formelle Rechtmäßigkeit

- **Zuständigkeit** (örtlich, sachlich, instanzuell): Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind, § 77 Abs. 1 Satz 2 VwVG NRW; es kommt also auf die Vollzugsbehörden nach § 56 Abs. 1 VwVG NRW an
- **Verfahren** (§§ 9 – 34 VwVfG NRW sind die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren)
 - Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW: von der Anhörung kann hier nicht (!) abgesehen werden; sie ist erforderlich; es handelt sich nicht um eine Maßnahme "in" der Verwaltungsvollstreckung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW; ggfls. Heilung nach § 45 VwVfG NRW; wenn keine Heilung: Fehler unbeachtlich nach § 46 VwVfG NRW (gebundene Entscheidung der Behörde, daher hat Anhörung keinen Einfluss auf Gebührenentscheidung)
- keine besondere **Form** für den Kostenbescheid (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 GebG NRW i.V.m. § 77 Abs. 4 Satz 1 VwVG NRW: Mindestangaben); § 20 Abs. 1 OBG NRW greift nicht, da der Kostenbescheid keine Ordnungsverfügung ist; in der Regel aber schriftlich

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- **Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Vollstreckung**
 - "Amtshandlungen nach diesem Gesetz", § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW
 - hier muss jetzt eines der **Schemata der Seiten 6 und 7** eingefügt werden; es hängt davon ab, ob im gestreckten Verfahren oder im Sofortvollzug vollstreckt wurde
 - hier sollte in jedem Fall (s.o.) die **Rechtmäßigkeit des Grund-VA** geprüft werden, inkl. Ermessen und VHMK
 - Ermessen und VHMK bzgl. der Vollstreckung nicht vergessen
- **Vorliegen einer Amtshandlung** als Voraussetzung der Ermächtigungsnorm für den Kostenbescheid (§ 77 Abs. 1 VwVG NRW): Relevante Amtshandlungen für die Verwaltungsgebühr stehen in § 15 Abs. 1 VO VwVG NRW, z. B. Abschleppen eines zugelassenen Kraftfahrzeuges (Nr. 7)
- Berechnung der **Höhe der Kosten:** Gebühren innerhalb des in § 15 Abs. 1 VO VwVG vorgesehenen Kostenrahmens
- **Richtiger Adressat** (Pflichtiger, § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW): Zustands- und Verhaltensstörer, (P) Anscheinstörer, (P) Gefahrenverdacht
- **Rechtsfolge:** "werden (...) Kosten erhoben" spricht für eine gebundene Entscheidung; Ermessen höchstens als Ausnahme bzgl. Absehen von der Kostenbeitreibung (vgl. § 24 Abs. 2 VO VwVG NRW)
- **Übereinstimmung des Kostenbescheids mit sonstigem höherrangigen Recht:**
 - **Verhältnismäßigkeit** (regelmäßig nicht Fragen der Geeignetheit und der Erforderlichkeit, (P) Angemessenheit)
- Tatsächliche und rechtliche **Möglichkeit**

Rechtsschutz



Durch die Vollstreckung erledigen sich die Verwaltungsakte. Der Grund-VA erledigt sich allerdings nicht. Bei erledigten Verwaltungsakten kommt die Fortsetzungsfeststellungsklage in Betracht. Gegen erledigte Realakte kann eine nachträgliche Feststellungsklage eingereicht werden.

Der Rechtsschutz **gegen den Sofortvollzug** nach § 55 Abs. 2 VwVG NRW hängt von der Rechtsnatur des Sofortvollzugs ab. Sie ist umstritten. Z. T. wird er als (zusammengesetzter) Verwaltungsakt (inklusive konkludentem Duldungsgebot) qualifiziert. Die überwiegende Auffassung nimmt dagegen einen Realakt an.

Kostenbescheide werden mithilfe der Anfechtungsklage angegriffen. Bei Anfechtungsklagen gegen öffentliche Kosten entfällt zwar nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung. Dies gilt jedoch nur für isolierte Kosten und nicht für Kosten im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung. Hier hat die Klage aufschiebende Wirkung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

§ 80 VwGO [Aufschiebende Wirkung]

(1) ¹Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. ²Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).

(2) ¹Die aufschiebende Wirkung entfällt nur (...)

4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. (...)

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. ²Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Die sofortige Vollziehung wird also angeordnet, um die aufschiebende Wirkung entfallen zu lassen. Aber warum ist das wichtig? Ausgangspunkt ist die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes (etwa des Hauptausspruchs). Gemäß § 43 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt und mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird. Er bleibt wirksam, solange und soweit er nicht aufgehoben oder erledigt ist. Nur ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam. Ein Verwaltungsakt ist nach § 44 Abs. 1 VwVfG NRW nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Beispiele sind in § 44 VwVfG NRW aufgeführt.

Dies ändert sich in dem Zeitpunkt, wenn ein Widerspruch eingelegt wird (soweit überhaupt zulässig) oder Klage gegen den Verwaltungsakt erhoben wird. Denn diese haben nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO „aufschiebende Wirkung“. Was das genau bedeuten soll, darüber sind sich die Juristen nicht einig. Die Rechtsprechung vertritt nahezu einhellig die Auffassung, dass die aufschiebende Wirkung zur Folge hat, dass der angefochtene Verwaltungsakt vorläufig nicht vollzogen werden darf, jedoch die Wirksamkeit der Regelung unberührt lässt („Vollziehbarkeitstheorie“). In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die aufschiebende Wirkung überwiegend als (vorläufige) Hemmung der Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes begriffen („Wirksamkeitstheorie“). Die aufschiebende Wirkung führe bis zur bestands- bzw. rechtskräftigen Hauptsacheentscheidung zu einem Schwebezustand, während dessen der Verwaltungsakt als noch nicht wirksam zu behandeln sei. Ob der Verwaltungsakt nun nicht vollzogen werden darf oder in seiner Wirksamkeit gehemmt ist, ändert nichts daran, dass die Behörde ihn nicht mehr vollstrecken kann. Er entfaltet keine Wirkung mehr.

Diesem Effekt kann die Behörde entgegenwirken, indem sie die sofortige Vollziehung anordnet, sofern nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 1 – 3 VwGO). Bei dieser Anordnung handelt es sich um eine Nebenentscheidung zu dem jeweiligen Hauptausspruch, weshalb sich der Betroffene gegen diese nicht mit den Rechtsbehelfen des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage zur Wehr setzen kann. Er muss vielmehr die Verwaltung oder das Gericht um die Aussetzung der Vollziehung ersuchen (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im Tenor unter einer gesonderten Nummer. Besteht die Hauptentscheidung aus mehreren Verwaltungsakten (z. B. Beseitigungsverfügung und Nutzungsuntersagung) und sollen nicht alle davon für sofort vollziehbar erklärt werden, muss die Beschränkung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

„Hinsichtlich Ziffer 1 dieses Bescheids wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Das bedeutet, dass ein von Ihnen eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet.“

„Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieses Bescheides wird angeordnet.“

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Bei der Begründung kommt es auf zwei gedankliche Schritte an:

- Es muss ein „besonderes“ öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes bestehen, das gegenüber dem Erlassinteresse hervortritt (z. B. schwerwiegende Gefahren für wichtige Rechtsgüter, gesteigertes Interesse an der Wiederherstellung des Rechtsfriedens).
- Schließlich muss dieses Interesse (das öffentliche Vollzugsinteresse) das private Aussetzungsinteresse des Bürgers überwiegen.

Eine formelhafte Begründung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes reicht als Begründung nicht aus. Sie muss auf den konkreten Einzelfall abstellen. In der Begründung muss das besondere öffentliche Interesse beschrieben werden, warum ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit erforderlich ist. Außerdem muss dargelegt werden, warum das Interesse des Betroffenen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache von den Vollzugsfolgen des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten muss. Das öffentliche Interesse muss wichtiger sein. Das muss aus der Begründung hervorgehen, und zwar auf den speziellen Einzelfall bezogen.

Der Betroffene muss die Gründe verstehen können. Nur so kann er seine Rechte wirksam wahrnehmen und die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs abschätzen.

Enthält eine behördliche Verfügung mehrere selbständige Verwaltungsakte und ordnet die Behörde die sofortige Vollziehung des Bescheids insgesamt an, muss sie das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung hinsichtlich jeder Teilregelung begründen.

Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, bedarf es keine Begründung, § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO.

„Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung überwiegt Ihr Interesse, von der Vollstreckung einstweilen verschont zu bleiben.

Wenn die Verfügung nicht unmittelbar vollzogen werden könnte, bestünde die Gefahr, dass ...

Diese Gefährdung kann auch für einen Übergangszeitraum nicht hingenommen werden. Denn Ihr Verhalten hat eine negative Vorbildfunktion für ...“

„Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist anzuordnen, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse daran besteht, dass eine Maßnahme in kürzester Zeit durchgeführt wird. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung im vorliegenden Fall hat eine evtl. von Ihnen erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung, d.h., dass die Klage den Vollzug dieser Verfügung nicht verhindert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil Sie bereits jetzt öffentliche Abgaben in einer Gesamthöhe von 123.456,78 € schulden und in Anbetracht Ihrer offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit mit einem weiteren Ansteigen zu rechnen ist. Dies kann im Interesse der Allgemeinheit keinesfalls länger hingenommen werden. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie unter Umständen noch über Jahre hinweg mit den vorgenannten negativen Auswirkungen tätig sein. Hinzu kommt die negative Vorbildwirkung für andere Gewerbetreibende. Eine schnellstmögliche Unterbindung Ihres Handelns war daher unbedingt notwendig und geboten. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog daher das besondere öffentliche Interesse am Vollzug der unter 1. getroffenen Maßnahmen gegenüber Ihrem privaten Interesse an einer Betriebsfortsetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit meiner Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch für die auf § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO gestützte Ausdehnung erforderlich. Denn nur damit kann kurzfristig unterbunden werden, dass Sie durch Manipulationen mit Gewerbe- und/oder Funktionsbezeichnungen den Schutzzweck der Gewerbeuntersagung unterlaufen und in eine nicht unter Anordnung der sofortigen Vollziehung untersagte selbständige Gewerbetätigkeit oder vergleichbare unselbständige Tätigkeit ausweichen. Dies aber wäre bei einer nur auf die konkrete Gewerbetätigkeit beschränkte Vollziehungsanordnung nicht nur möglich, sondern ebenso zu befürchten wie eine Fortsetzung Ihres bisherigen negativen Verhaltens und der daraus resultierenden erheblichen Nachteile zu Lasten der Allgemeinheit.“

admin school.nrw

Deine Hilfe an der HSPV NRW - für Polizei und Verwaltung!

Wir unterstützen dich mit Rat und Tat bei der Prüfungsvorbereitung, im Praxisabschnitt oder Studienalltag. Wir bereiten dich mit unseren Kursen auf deine Klausuren an der HSPV NRW vor.



www.adminscool.nrw



 | *Instagram*

adminscool.nrw UG (haftungsbeschränkt)
vertreten durch Nicoline Schmälzger (Geschäftsführerin)
Pepperstr. 3
44329 Dortmund

Weitere Informationen unter
www.adminscool.nrw

Bilder von freepik
Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist nicht erlaubt.
Aber eine Weitergabe ist möglich.